

BVGer C-7686/2007 vom 13. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7686_2007

FR: TAF C-7686/2007 du 13 octobre 2009

IT: TAF C-7686/2007 del 13 ottobre 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des Bundesamtes für Migration (BFM), welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 BÜG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in

ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG voraus, dass er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f., BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403 mit Hinweis).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165, BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1).

E. 4.1

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom BFM mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

E. 4.2

Die formellen Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigklärung sind vorliegend erfüllt: Die Kantone Bern und Zürich als Heimatkantone haben die Zustimmung zur Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigklärung ist seitens der zuständigen Instanz innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen.

E. 4.3

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Nichtigklärung gegeben sind, indem der Beschwerdeführer seine Einbürgerung erschlichen hat. Das blosses Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung genügt nicht für eine Nichtigklärung. Diese setzt vielmehr voraus, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen, d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165, BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 115). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in falschem Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165, BGE 130 II 482 E. 2 S. 484 mit weiteren Hinweisen). Hat der Betroffene erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, und weiss er, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der

Verfügung vorliegen müssen, so hat er gestützt auf seine Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG die Behörde unaufgefordert zu informieren, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vollständig vorliegen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3 S. 115 f.).

E. 5.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3. S. 172 ff.). Für eine belastende Verfügung trägt die Verwaltung die Beweislast. Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166, BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es vielfach um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166, BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f. mit Hinweisen).

E. 5.2

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, d.h. die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass solche Elemente der Behörde oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 13 VwVG), sondern angesichts der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse hat bzw. haben sollte, die Vermutung durch den Gegenbeweis oder das Vorbringen erheblicher Zweifel umzustürzen (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166, BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.). Die Pflicht zur Mitwirkung ist dann erfüllt, wenn der Betroffene einen oder mehrere Gründe angibt, die es plausibel erscheinen lassen, dass er im Zeitpunkt der Erklärung mit dem Schweizer Ehepartner in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass er diesbezüglich nicht gelogen hat. Denkbar ist entweder ein ausserordentliches Ereignis, das zum raschen Zerfall des Willens zur ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung führte, oder dass der Betroffene darlegen kann, aus welchem Grund er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166).

E. 6.1

Aufgrund des Akteninhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer am 15. August 1997 während des laufenden Beschwerdeverfahrens in Sachen Asyl ein erstes Mal eine Schweizerin geheiratet hat. Nach einem Jahr und vier Monaten, am 28. Dezember 1998, wurde diese Ehe wieder geschieden. Nur zwei Monate später, am 24. Februar 1999, heiratete der Beschwerdeführer erneut eine Schweizerin. Kurz bevor die Mindestdauer der Ehe gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c BüG erreicht war, reichte er am 19. Februar 2002 das Gesuch um erleichterte Einbürgerung ein, welches am 17. Oktober 2002 gutgeheissen wurde. Neun Monate später trennten sich die Ehegatten und weitere rund sieben Monate später wurde die Ehe geschieden (am 9. März 2004). Am 24. März 2005, also ein gutes Jahr nach der Scheidung, ging der Beschwerdeführer seine dritte Ehe ein, diesmal mit einer Frau aus seinem Herkunftsland.

E. 6.2

Aufgrund der dargestellten zeitlichen Abfolge durfte die Vorinstanz von der tatsächlichen Vermutung ausgehen, dass die eheliche Gemeinschaft sowohl zum Zeitpunkt der Erklärung als auch zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht mehr intakt und auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichtet war. Die Vermutung wird zudem durch die übereinstimmenden Aussagen der Ehegatten gestützt, wonach die Ehe durch die Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers und durch die Konflikte zwischen diesem und den beiden Söhnen der Ehefrau belastet war. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente geeignet sind, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung umzustossen.

E. 7.1

Bereits vor der Vorinstanz hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass sich das Verhältnis zwischen ihm und den Söhnen seiner Ex-Ehefrau nach der erleichterten Einbürgerung schnell verschlechtert habe. Er habe strengere Ansichten bezüglich der Erziehung vertreten als seine Ehefrau. Die Söhne hätten schliesslich ihre Mutter dazu gedrängt, sich zwischen ihnen und dem Ehemann zu entscheiden (Akten Vorinstanz Nr. 9 und 17).

E. 7.2

Auf Beschwerdeebene wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen diese Vorbringen und belegt sie zusätzlich mit Zeugnissen dreier Ärzte (Beschwerdebeilagen 4 bis 6):

E. 7.2.1

Der Hausarzt, D. _____, praktischer Arzt, hält in seinem Bericht vom 12. November 2007 fest, dass die Ehe des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft durch die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht besonders belastet gewesen sei. Erst im Verlaufe der Zeit hätten sich zu den körperlichen Problemen noch psychische (Depression) ergeben. Dies habe zusammen mit der Arbeitslosigkeit und der Überforderung der Ehefrau zum Bruch geführt. Die Söhne hätten den Beschwerdeführer wegen seiner Arbeitslosigkeit nicht mehr akzeptiert. Es sei zu grossen Spannungen gekommen. Auch die Ehefrau und einer der Söhne hätten deshalb gesundheitliche Probleme bekommen.

E. 7.2.2

Dr. med. E. _____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, bestätigt in seinem Bericht vom 12. November 2007, dass der Beschwerdeführer von März bis August 2003 bei

ihm in Behandlung gewesen sei. Die Trennung von der Ehefrau sei nicht aus freien Stücken geschehen, vielmehr sei er wegen der unüberbrückbaren Schwierigkeiten mit den Stiefkindern quasi genötigt worden, auszuziehen. Der Arzt macht geltend, dem Beschwerdeführer wegen der zunehmenden Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes auch zum Auszug geraten zu haben.

E. 7.2.3

F. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, hält in seinem Bericht vom 13. November 2007 fest, dass der Beschwerdeführer seit Juni 2005 in seiner Behandlung sei. Der Leidensdruck des Beschwerdeführers wegen der von ihm nicht gewünschten Trennung sei glaubhaft gewesen. Erst durch eine medikamentöse Behandlung habe er sich aus seiner psychosozialen Isolation befreien können. Dass der Beschwerdeführer eine neue Beziehung eingegangen sei, könne als Therapieerfolg gewertet werden.

E. 7.3

Die Ex-Ehefrau hat gegenüber der Vorinstanz (telefonisch und schriftlich) diesen Sachverhalt im Wesentlichen bestätigt (Akten Vorinstanz Nr. 12 und Nr. 13, vgl. auch vorne Bst. E).

E. 7.4.1

Zur Situation vor der erleichterten Einbürgerung stimmen die Aussagen beider Ehegatten überein. So sei das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und den bei der Eheschliessung 14 und 16jährigen Söhnen seiner Ehefrau von Anfang an nicht einfach gewesen ist. Zudem habe die Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers die Beziehung belastet. Was die Gründe anbelangt, die nach der erleichterten Einbürgerung zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und schlussendlich zur Scheidung führten, machen die Ehegatten allerdings unterschiedliche Angaben. Der Beschwerdeführer räumt zwar ein, strengere Erziehungsgrundsätze vertreten zu haben als seine Frau; er bestreitet jedoch, durch sein Verhalten zu den Problemen beigetragen zu haben, die schliesslich zum Scheitern der Ehe geführt hätten. Es seien die Söhne gewesen, die von ihrer Mutter verlangt hätten, sich zwischen ihnen und ihrem Ehemann zu entscheiden. Aus der Sicht der Ex-Ehefrau hingegen bemühte sich der Beschwerdeführer nach der erleichterten Einbürgerung nicht genügend um eine Arbeitsstelle. Da sie nicht mehr länger bereit gewesen sei, in finanzieller Hinsicht ganz alleine für die Familie aufzukommen, habe sie sich vom Beschwerdeführer getrennt. Beide Ehegatten erklären übereinstimmend, dass die schwerwiegenden Probleme in der ehelichen Beziehung erst nach der erleichterten Einbürgerung eingetreten seien und später zur Trennung und schliesslich zu Scheidung geführt hätten. Dabei habe die Zerschlagung der mit der Einbürgerung verbundenen Hoffnung auf eine Verbesserung der Chancen des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt im Vordergrund gestanden.

E. 7.4.2

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Zusammenleben in Familienkonstellationen, wie der vorliegenden, Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Daraus kann jedoch nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass das Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht intakt war. Das gleiche gilt, wenn ein Ehepartner arbeitslos ist. Wenn auch der Beschwerdeführer und seine Ex-Ehefrau die Ursachen für die rasche Verschlechterung der ehelichen Beziehung unterschiedlich sehen, besteht doch Einigkeit darüber, dass diese erst nach der erleichterten Einbürgerung eingesetzt hat. Ob der

Beschwerdeführer sich nach der erleichterten Einbürgerung genügend um eine Arbeitsstelle bemüht hat oder nicht, bzw. ob seine Bemühungen aufgrund der medizinischen Probleme (vgl. das Arztzeugnis des Hausarztes D. _____) möglicherweise mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden waren, kann vorliegend offen gelassen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Einbürgerung für beide Ehegatten mit sehr grossen Hoffnungen auf bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt für den Beschwerdeführer und der Beendigung seiner Arbeitslosigkeit verbunden war. Dies macht deutlich, dass der Wille der Eheleute zu einer gemeinsamen Zukunft zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch vorhanden war. Nachdem sich die Hoffnung zerschlagen hatte, war die Ehefrau offenbar der Belastung, für den gesamten Unterhalt der Familie aufzukommen zu müssen, nicht länger gewachsen. Unter diesen Umständen erscheint auch eine Solidarisierung der mittlerweile 18 und 20jährigen, erwachsenen Söhne mit ihrer Mutter und einer damit einhergehenden wachsenden Auflehnung gegen den Beschwerdeführer nachvollziehbar. Die daraus erwachsenden Spannungen auch zwischen den Ehegatten hatten schliesslich die Trennung und die Scheidung zur Folge. Die auf Beschwerdeebene vorgelegten Arztzeugnisse bestätigen insbesondere, dass die schwerwiegenden Probleme in der Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers aufgetreten seien. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die schwere Ehekrise erst nach der erleichterten Einbürgerung eingetreten ist, erscheinen somit insgesamt plausibel.

E. 7.5

Zu dieser Auffassung ist offenbar auch die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 23. Januar 2008 gelangt. Insbesondere aufgrund der vorgelegten Arztberichte führte sie dort aus, ihr Entscheid hätte möglicherweise anders ausgesehen, hätten ihr diese Beweismittel bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vorgelegen. Zumindest hätte sie jedoch weitere Abklärungen treffen können. Die Vorinstanz geht somit in ihrer Vernehmlassung ebenfalls davon aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, die von Drittpersonen bestätigt wurden, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, plausibel sind.

E. 8

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, die aufgrund der zeitlichen Verhältnisse des Ereignisablaufs aufgestellte tatsächliche Vermutung, wonach die Ehe zum Zeitpunkt der Erklärung bezüglich der ehelichen Gemeinschaft und der erleichterten Einbürgerung nicht intakt und stabil gewesen sei, umzustossen. Die angefochtene Verfügung verletzt somit Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen.

E. 9.1

Grundsätzlich trägt die unterlegene Partei die Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG werden Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt. Einer obsiegenden Partei können dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie Verfahrenspflichten verletzt hat (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Indem der Beschwerdeführer erst auf Beschwerdeebene die relevanten Beweismittel beigebracht hat, obwohl er am 17. März 2006 gegenüber der Vorinstanz erklärt hatte, diese sobald wie möglich vorzulegen, und er diese auch seiner zweiten Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren nicht beigelegt hat, hat er seine Mitwirkungspflicht verletzt (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG; vgl. zur Weitergeltung der Mitwirkungspflicht - nach erfolgter Einbürgerung - im Verfahren betreffend Nichtigklärung das Urteil des Bundesgerichts 5A.9/2006 vom 7. Juli 2006 E.

2.4). Daran vermag der Einwand des Beschwerdeführers in der Replik nichts zu ändern, den vorinstanzlichen Akten sei nicht zu entnehmen, dass die Vorinstanz ihn aufgefordert hätte, die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Zu einer solchen Massnahme hatte die Vorinstanz nicht zuletzt deshalb keinen Anlass, weil der Beschwerdeführer angekündigt hatte, die Bestätigungen baldmöglichst nachzusenden.

E. 9.2

Bezüglich der Kostenverteilung würde dies insgesamt dazu führen, dass der Beschwerdeführer den Anteil an die Verfahrenskosten bezahlen müsste, der durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht entstanden ist (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Verfahrensführung ist der Beschwerdeführer jedoch von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit.

E. 9.3

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Vorliegend sind die Kosten, welche entstanden sind, weil der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, nicht als notwendig im Sinne dieser Bestimmung anzusehen und deshalb nicht entschädigungsfähig. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ist die Rechtsvertreterin für den Aufwand, der nicht durch die Parteientschädigung gedeckt ist, gemäss Art. 65 Abs. 2 und 3 VwVG aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dem Gericht liegt keine Kostennote vor, so dass die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dabei erscheint ein Betrag von insgesamt Fr. 1'500.- (inkl. MWST) angemessen. Davon entfallen Fr. 500.- auf die Parteientschädigung, welche zulasten der Vorinstanz geht; die Differenz von Fr. 1'000.- wird der Rechtsvertreterin als amtliches Honorar aus der Gerichtskasse ausbezahlt. Der Beschwerdeführer hat diesen Betrag dem Gericht zu ersetzen, sollte er zu ausreichenden Mitteln gelangen (Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv S. 16)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.